

Gegenvorschlag zur Initiative für bezahlbare Krankenkassenprämien

Anträge der vorberatenden Kommission vom 3. November 2003

I.

Art. 14 Abs. 1 Bst. b: die Beiträge des Kantons, soweit sie der Auslösung von höchstens 62,5 Prozent der dem Kanton zustehenden Beiträge des Bundes dienen.